

Protokoll 4/2016

über die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2016 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Hubert Höfler	GR Manuela Kuterer	GR Katharina Schöpf-Bratl
1. VBgm. DI Hannes Grabner	GR Siegfried Haidenbauer	GR Johann Reithofer
Gmd.Kas. Arno Dornhofer	GR Otmar Pregartner	GR Katharina Wiesenhofer
Weiteres Vorstandsmitgl. Peter Bauer	GR Daniel Paier	GR Matthias Pfeifer
2. Vbgm. Franz Grabner	GR Christiane Piber	GR Robert Tiefengraber
	GR Manuela Sommer	

Entschuldigt waren:

GR Christine Doppelhofer, GR Ronald Derler, GR Franz Reisenhofer, GR Gerald Haidenbauer, GR Arnold Mauerhofer, GR Patrick Almer

Außerdem anwesend waren:

Sieglinde Monge und Jürgen Spreitzhofer

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 03.06.2016
6. Beratung und Beschlussfassung der Satzung für die Errichtung und Führung der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und zusammengefasster Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Anger
7. Beratung und Beschlussfassung über die Rückerstattung der Kommunalsteuer der Gehälter jener Dienstnehmer, deren Einsatzort im Ausland gelegen ist, an die Fa. ADA für die Jahre 2013 bis 2015
8. Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages über die Wohnungen TOP 1 und TOP 2 im Haus Naintsch 87
9. Information über die Gehsteigprojekte Weizerstraße (Haidenfeld) und Steg
10. Beratung und Beschlussfassung der neuen Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Anger
11. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie Frau Monge und Herrn Spreitzhofer als Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Danach stellt er den Dringlichkeitsantrag noch einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Als Punkt 12 soll die Beratung und Beschlussfassung über dringende Personalangelegenheiten eingefügt werden. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu. Der Bürgermeister setzt somit Allfälliges mit Punkt 13 fest.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

Es gibt keine Fragen.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Jeder Gemeinderat hat auf seinem Platz ein Couvert liegen. Darin ist eine Einladung zur Premiere des Huab'n Theaters am 13. Juli 2016. Wer an diesem Tag keine Zeit hat, kann seine Karten auch zu jedem anderen Termin einlösen. Reservierungen bitte bei Monika oder Sieglinde melden.
- b) Der Bürgermeister bitte die Gemeinderäte um verlässliche An- bzw. Abmeldungen für alle Veranstaltungen, die organisiert werden.
- c) Eine Einladung zum Kindergartenabschlussfest am Freitag, 23.06.2016 um 16 Uhr ergeht auch an alle Gemeinderäte.
- d) Der Bürgermeister berichtet weiters, dass Herr Alexander Schleifer gekündigt hat und wird dies im TOP 12 weiter erläutern.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

GR Katharina Wiesenhofer stellt den Antrag, dass die Spielgeräte, die in Fresen entfernt worden sind, wieder in irgendeiner Weise ersetzt werden. Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig an und es soll überlegt werden, welche Spielgeräte benötigt werden.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 03.06.2016**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2016 wird einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung der Satzung für die Errichtung und Führung der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und zusammengefasster Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Anger**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde für ihre Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eine Satzung bis Ende des Jahres beschließen muss. Diese lautet wie folgt:

§ 1 – Rechtliche Stellung

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

1. Die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden und zusammengefasste Betriebe werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 eingerichtet und nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und nach dieser Satzung geführt.

2. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Kundenorientierung und der operativen Selbstständigkeit sowie nach den sonstigen jeweils für diese Betriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Die Betriebe stellen Gemeindevermögen dar und gehören zum Gemeindegut. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten.

3. Mehrere Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können organisatorisch zu einem Betrieb zusammengefasst werden, der jedoch in Kostenstellen zu gliedern ist.

4. Die einzelnen Betriebe sind aber im Voranschlag und Rechnungsabschluss in den entsprechenden Unterabschnitten des Ansatzverzeichnisses der VRV darzustellen.

§ 2 – Aufgaben, Zweck

Aufgaben und Zweck dieser Betriebe sind die zu erbringenden Leistungen mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung im Rahmen der Haushalts- und Finanzierungsvorgaben anzustreben.

§ 3 – Organe

Die Verwaltung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat
2. dem Gemeindevorstand
3. dem Bürgermeister
4. dem Betriebsleiter

§ 4 – Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 leg.cit. zur ordnungsmäßigen Übertragung bestimmter Aufgaben an den Gemeindevorstand wird hiedurch nicht berührt. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Gemeinderat insbesondere:

1. der Beschluss über die Einrichtung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Auflassung
2. Beschluss über die Erlassung der Satzung und Änderungen der Satzung
3. Beschluss über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes der Gemeinde gegeben ist.
4. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses.
5. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.
6. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- und Tarifordnung.
7. Bestellung sowie Abberufung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters sowie der übrigen Bediensteten auf Vorschlag der Betriebsleitung.

§ 5 – Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 44 leg. cit. sowie jene mittels Übertragungsverordnung gemäß § 43 leg. cit. allenfalls zugewiesenen Aufgaben. Sinngemäße Aufgaben können einem allenfalls gemäß § 28 Gemeindeordnung 1967 bestellten Verwaltungsausschuss zufallen.

§ 6 – Der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister leitet gemäß der Gemeindeordnung den Betrieb und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.

(2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere:

1. Die Fertigung von Urkunden im Sinn des § 63 der Gemeindeordnung, wie Urkunden über den Erwerb, der Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Krediten, über die Einstellung des Betriebes sowie die Fertigung der Dekrete und Dienstverträge der Bediensteten des Betriebes,
2. das Vorschlagsrecht für den Betriebsleiter an den Gemeinderat,
3. die Dienstenthebung des Betriebsleiters,
4. die Vertretung des Betriebes nach außen in außergewöhnlichen und die Interessen der Gemeinde insgesamt betreffenden Fällen; sofern er die Funktion des Betriebsleiters nicht selbst ausübt hat er hierüber rechtzeitig den Betriebsleiter zu informieren.

§ 7 – Der Betriebsleiter

1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Anger übt die Funktion des Betriebsleiters aus.
2. Der Betriebsleiter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit im operativen Bereich (laufende Verwaltung).
3. Der Betriebsleiter muss die Voraussetzungen zur Führung des Betriebes erfüllen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Prinzipien und Ziele (Sach- und Formalziele). Ebenso vertritt er den Betrieb nach außen.

I n s b e s o n d e r e o b l i e g e n i h m :

1. die selbstständige und verantwortliche Leitung der Betriebe im Rahmen der laufenden Verwaltung, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind,
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane,
3. die im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Betriebe,
4. die Vertretung der Betriebe nach außen, wenn er vom Bürgermeister hiezu bevollmächtigt wird,
5. die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, der Vermögens- und Schuldennachweis und allenfalls der Kosten- und Leistungsverrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister und in weiterer Folge an die zur Beschlussfassung an die vorgesehenen Organe.

§ 8 – Wirtschaftsführung, Kostendeckung

1. Die Betriebe sind Bestandteil von Voranschlag und Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Anger, auch wenn die Einnahmen und Ausgaben über einen Untervoranschlag abgewickelt werden.

2. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gehören mit ihren Einrichtungen zum Gemeindeeigentum.

Die Vermögensgegenstände sind als Sondervermögen darzustellen und gesondert zu verwalten. Das jeweilige Vermögen ist in seinem Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

3. Ein Kostendeckungsgrad von über 50 Prozent ist jedenfalls zu erreichen. Der Beurteilung des Kostendeckungsgrades von mindestens 50 Prozent ist das beigefügte Kalkulationsschema zugrunde zu legen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung bzw. der Miet- und Pachtentgelte und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungsgrades gesteigert werden.
4. Die von der Gemeinde für die Betriebe aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke der Betriebe verwendet werden, der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
5. Mit Inkrafttreten dieser Satzungen ist das Vermögen des Unternehmens aufzunehmen und zu bewerten.

§ 9 – Untervoranschlag, Wirtschaftsplanung, Rechnungswesen, Buchhaltung, Jahresabschluss

1. Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Nachtragsvoranschlag, Rechnungsabschluss, Kalkulation, allenfalls Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der VRV bzw. der Gemeindehaushaltsordnung 1977.
2. Das Rechnungswesen umfasst die einjährige und mehrjährige Planung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich Rechnungsabschluss, die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie eine Berichtslegung (Geschäftsbericht).
3. Der Voranschlag über die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (Vergütungsverrechnung) ist nach der VRV zu erstellen und kann über Beschluss des Gemeinderates aus als Untervoranschlag geführt werden.
4. Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
5. Der Gemeinderat kann zur Erstellung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftreuhänder beauftragen.

§ 10 – Kosten- und Leistungsrechnung

1. Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
2. Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.

§ 11 – Überschüsse, Abgänge

Über die Verwendung von Überschüssen bzw. über die Bedeckung von Abgängen entscheidet der Gemeinderat.

zu § 8 Abs. 3:

Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt ermittelt:

- Kostendeckungsgrad =
$$\frac{\text{Umsatz}}{\text{Produktionskosten}}$$
 größer 0,5

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben erwähnte Satzung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die Rückerstattung der Kommunalsteuer der Gehälter jener Dienstnehmer, deren Einsatzort im Ausland gelegen ist, an die Fa. ADA für die Jahre 2013 bis 2015**

Der Bürgermeister erklärt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.10.2015 festgestellt hat, dass bei Überlassung von Mitarbeitern an einen ausländischen Beschäftiger keine Kommunalsteuerpflicht in Österreich besteht. Da dies rückwirkend gültig ist, haben die Firma ADA Möbelfabrik GmbH (€ 47.807,59) und ADA Möbelwerke Holding AG (€ 60.441,73) um Erstattung der Kommunalsteuer für die Jahre 2013 bis 2015 angesucht. Es konnte mit der Firma ADA folgende Regelung ausgehandelt werden: Sie behalten ab Juli 2016 die Kommunalsteuer ein bis sie den Gesamtbetrag erstattet bekommen haben. Dies wird ca. bis Ende 2017 dauern. Da die Auftragslage gut ist und mehr Mitarbeiter benötigt werden, könnte unsere Schuld auch schon früher getilgt sein. Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig die Rückerstattung der Kommunalsteuer der Gehälter jener Dienstnehmer, deren Einsatzort im Ausland gelegen ist an die Fa. ADA Möbelfabrik GmbH und ADA Möbelwerke Holding AG für die Jahre 2013 bis 2015.

Zu Punkt 8.) **Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages über die Wohnungen TOP 1 und TOP 2 im Haus Naintsch 87**

Bgm. Höfler berichtet, dass ein Kaufvertrag mit der Raiffeisenbank für die Übernahme der Wohnungen TOP 1 und TOP 2 im Haus Naintsch 87 um € 1,00 erstellt worden ist. Der Bankomat, der sich im Gebäude befindet, und die dazugehörige Alarmanlage bleiben weiterhin in Betrieb und in Betreuung durch die Raiba Weizer Anger. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kaufvertrag über die Wohnungen TOP 1 und TOP 2 im Haus Naintsch 87.

Zu Punkt 9.) **Information über die Gehsteigprojekte Weizerstraße (Haidenfeld) und Steg**

Bgm. Höfler berichtet, dass DI Prem den Auftrag erhalten hat, die Gehsteigsituation in der Weizer Straße bis zum Haidenfeld zu eruieren. Herr Prem hat diesbezüglich zwei Varianten erarbeitet, die in einer Gegenüberstellung präsentiert wurden. Die erste Variante wäre die Errichtung eines Gehsteiges entlang der alten Bundesstraße von der Haidenfeld-Siedlung bis zum bestehenden Gehsteig bei Haus Nr. 21 erforderlich – der Gehsteig hat somit eine Länge von ca. 640m. Der Gehsteig wurde östlich der Straße situiert, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Steinmauern als Böschungssicherungen notwendig sowie eine Steg-

Konstruktion über einen bestehenden Durchlass (Fuchsgraben). Diese Variante würde an geschätzten Kosten auf ca. € 184.300 netto kommen.

Als Variante 2 der Studie über einen Gehweg von der Haidenfeld-Siedlung zur Volks- bzw. Hauptschule führt der Gehweg entlang der Feistritz. Hierzu ist die Errichtung eines Gehsteiges nur auf einem kurzen Stück entlang der alten Bundesstraße notwendig (L=60m). Der Gehweg führt von dort über ein Privatgrundstück (Weizer Straße Nr. 33) zu einem bestehenden Steg über die Feistritz und folgt dann dem Flussverlauf in nördlicher Richtung (Beleuchtung des Gehweges erfolgt mittels Solar-Leuchten, Grundinanspruchnahme bei Öffentlichem Gut - Gewässer). Die Verbindung dieses Gehweges bis zu den Schulgebäuden erfolgt dann über einen bestehenden Durchlass unter der B 72. Diese Variante würde ca. € 69.700 netto kosten. Nach einer kurzen Diskussion entscheidet der Gemeinderat einstimmig die zweite Variante weiter zu verfolgen.

Bezüglich des Gehsteigprojektes in Steg wurden Kosten von ca. 28.500 netto geschätzt. Hier wäre lediglich eine befahrbare Verbreiterung der Straße angedacht. Da aber das Projekt Radweg nach Koglhof in unmittelbarer Nähe verlaufen könnte, beschließt der Gemeinderat einstimmig hier das Konzept für den Radweg abzuwarten bevor weitere Schritte unternommen werden.

Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung der neuen Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Anger

Bgm. Höfler berichtet, dass eine Harmonisierung bei den Müll- und Kanalgebühren schon stattgefunden hat und dies jetzt auch bei den Wassergebühren notwendig ist. Daher hat der Umwelt- und Wirtschaftsausschuss diesbezüglich getagt. Obfrau Manuela Kuterer berichtet, dass Frau Christiane Piber sich intensiv mit der Materie befasst hat und auch verschiedene Kostenaufstellungen erstellt hat. Frau Kuterer bedankt sich bei Frau Piber für die mustergültige Ausarbeitung. Der Ausschuss schlägt daher dem Gemeinderat folgende Gebühren für die Gemeindewasserleitungen in den Ortsteilen Anger, Baierdorf und Naintsch vor: Grundgebühr pro Anschluss € 49,50, Grundgebühr für einen Gartenanschluss € 22,00 pro Jahr, die Verbrauchsgebühr soll € 0,74 je m³ betragen. Alle Preise sind inklusive Umsatzsteuer. Bei diesen Gebühren sind auch Rücklagen bereits eingerechnet. Diese belaufen sich auf ca. € 20.000 pro Jahr. Weiters schlägt der Ausschuss vor die Anschlussgebühren wie folgt festzulegen: Ein-Zoll-Leitung € 2.300, 5/4-Zoll-Leitung € 3.800 und über Zwei-Zoll-Leitung € 5.800 (Preise wieder inklusive Umsatzsteuer). Außerdem soll eine jährliche Indexanpassung mit in die Wassergebührenordnung aufgenommen werden. Die Vorschreibung soll 4 x jährlich erfolgen (3 Akontozahlungen auf Grund des Verbrauchs vom Vorjahr und die Endabrechnung im letzten Quartal). Weiters soll festgelegt werden, dass die Gemeinde die Anschlüsse bis zum Wasserzähler herstellt und danach aber der Grundstücksbesitzer für die Instandhaltung der Leitung ab der Grundstücksgrenze zuständig ist. Bürgermeister Hubert Höfler bedankt sich beim Ausschuss für die gute Arbeit und danach beschließt der Gemeinderat einstimmig die neue Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Anger nach den Vorschlägen des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über dringende Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Zu Punkt 12.) **Allfälliges**

- a) Der Umwelt- und Wirtschaftsausschuss berichtet, dass in der gestrigen Sitzung über das Ansuchen der ÖWGES „Förderung Nahwärmeanschluss“ diskutiert worden ist. Es wäre hier eine Förderung von € 500,00 gleich wie für ein Einfamilienhaus angedacht gewesen. Da aber zwei Anschlüsse (1 x 100 KW und 1 x 60 KW) hergestellt worden sind und 19 bzw. 11 Wohnungen versorgt werden, sei der Ausschuss zum Ergebnis zu kommen, dass hier höhere Förderungen ausbezahlt werden sollten. So beschließt der Gemeinderat einstimmig für die 100 KW eine Förderung von € 1.500 und für die 60 KW eine Förderung von € 1.000 zu bezahlen.
- b) Die Apfelstraße feiert dieses Jahr ihr 30-Jahr-Jubiläum und so hat sie gebeten, dass die bisherige Förderung (ehemalige Gemeinde Feistritz) in der Höhe von € 50,00 auf € 0,30 pro Einwohner (das sind bei uns ca. € 1.200) erhöht werden soll. Die Rücksprache mit den Umlandgemeinden, die auch durch die Fusion betroffen sind, hat ergeben, dass diese den Betrag zahlen werden. Zu erwähnen wäre außerdem, dass unsere Beherbergungsbetriebe von der Apfelstraße profitieren, da Besucher oft auch bei uns nächtigen. Es soll anlässlich des Jubiläums auch ein Film entstehen, der nächstes Jahr veröffentlicht wird. Dieses Projekt (ca. € 30.000) wird von der Gemeinde Puch vorfinanziert. Als Vergleich müssen wir noch sagen, dass die Förderung für die Region Naturpark Almenland € 4,00 pro Einwohner beträgt. So beschließt der Gemeinderat einstimmig die Förderung für die Apfelstraße im Jahr 2016 mit € 0,30 pro Einwohner. Im nächsten Jahr soll allerdings wieder neu darüber entschieden werden.
- c) GR Robert Tiefengraber sagt, dass der Papierabholungstermin für 13. Oktober für Anger und Feistritz nicht im Müllkalender eingetragen worden ist und bittet, dass dies im Anger aktuell nochmals erwähnt wird.
- d) Auf die Frage warum der Radweg nach Stubenberg immer noch nicht befahrbar sei, erklärt Bürgermeister Höfler, dass die Arbeiten voll im Gange sind und die Geländer schon fast fertig seien. Leider sei es durch die starken Regenfälle zwischendurch zu Verzögerungen gekommen.
- e) Es wird erwähnt, dass den Gemeindearbeitern nochmals gesagt werden muss, dass die Arbeitskleidung nach Feierabend nicht mehr getragen werden darf und dass während der Dienstzeit absolutes Alkoholverbot besteht.
- f) Bezüglich der Sanierung der Wege wurde mit Hilfe der A 7 (Hr. Amesbauer, Hr. Spielhofer) eine Prioritätenliste erstellt. Es wurden die Wege befahren und bewertet. Diesbezüglich gibt es am 1. Juli eine Besprechung mit den Obmännern der Wegegenossenschaften, denn nur über die Genossenschaften kann eine Förderung von ca. 50 % für die Sanierung beantragt werden. Anwesend wird auch DI Schnur von der Landeskammer sein, denn dort werden die Förderansuchen abgewickelt.
- g) GR Katharina Wiesenhofer bittet den Badweg freizuschneiden und beim Zufahrtsweg zum Buschenschank Wiesenhofer oberhalb der Bahntrasse sei es zu Ausschwemmungen gekommen, die bitte auch gerichtet werden sollen.
- h) Bei der Edelschachenstraße ist das Bankett zu hoch. Dort sollte etwas weggenommen werden.
- i) Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, ob der Spielplatz in Naintsch auch überprüft wird. Dieser wird einmal pro Jahr von der Fa. Schweiger überprüft.
- j) Vizebürgermeister Franz Grabner sagt, dass das bestehende Angebot der Fa. Milteco für das Gelände beim Sporthaus in Naintsch falsch berechnet worden sei und nicht € 745,00 sondern

€ 12.850,00 betragen würde. Ein Gelände ist laut Baubescheid entlang des Gebäudes vorgeschrieben. Bei der Zufahrtsstraße allerdings könnte man ein gebrauchtes Gelände verwenden, das von GR Johann Reithofer zur Verfügung gestellt wird. Dadurch könnten die Kosten auch um ca. € 4.000 reduziert werden. Die Gemeinderäte bitten Herrn Grabner aber trotzdem noch zwei weitere Angebote als Vergleich einzuholen.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler